

Einkünfte aus gebundener Selbstvorsorge**§ 30 Nr. 2**
(Steuererklärung Ziff. 220/221)**Gesetzliche Grundlagen**

§ 30 Abs. 1 StG

¹ Renten und Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 sind in vollem Umfang steuerbar.

Art. 22 Abs. 1 DBG

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

Weitere Grundlagen

- Kreisschreiben Nr. 18 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17.7.2008, Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a
- Diverse Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Anbieter von Produkten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

1 Besteuerung der Leistungen aus Einrichtungen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Leistungen der gebundenen Vorsorge werden in der Regel als Kapitalleistung ausbezahlt. Sie können aber auch in Rentenform erfolgen. Sie unterliegen vollumfänglich der Einkommenssteuer. Der Anspruch fällt nicht in den Nachlass, da der Begünstigte einen direkten Anspruch gegenüber der Versicherung bzw. Bankstiftung hat (RICHTNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar DBG, Art. 22 N 42). Bei einer Vorsorgeversicherung ergibt sich dies auch aus Art. 78 VVG, da die begünstigte Person ein eigenes, vom Erbrecht unabhängiges Recht auf den Versicherungsanspruch hat (REGINA AEBIMÜLLER, Was uns das (zur amtlichen Publikation bestimmte) Urteil BG vom 28. Januar 2014 [9C_523/2013] über das Verhältnis der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Erbrecht lehrt – und was nicht!, in: Jusletter 3. März 2014, Ziff. 1 ff.).

2 Direkte Bundessteuer

Die Regelung bei der direkten Bundessteuer ist identisch.